

# **Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Polling**

## **(Benutzungssatzung)**

Die Gemeinde Polling erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) folgende Benutzungssatzung:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Trägerschaft**

(1) Die Gemeinde Polling betreibt und unterhält gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Sie stellen ein Angebot der Tagesbetreuung dar. Die Einrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Die Aufgaben und die Ausgestaltung bestimmen sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch, dem BayKiBiG und den dazugehörigen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) Die Gemeinde Polling ist Träger der Kindertageseinrichtung „Pollinger Spatzennest“,

diese gliedert sich in

a) Kinderkrippe, Monhamer Weg 3, 84570 Polling  
Tel.: 08633 5059348, E-Mail: kinderkruppe-polling@web.de

b) Kindergarten, Monhamer Weg 2, 84570 Polling  
Tel.: 08633 7579, Telefax: 08633 5059349, E-Mail: kindergarten.polling@web.de

(3) Die gemeindliche Kinderkrippe ist eine Kindertageseinrichtung, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter ab 12 Monaten bis 3 Jahren richtet. Der gemeindliche Kindergarten ist eine Kindertageseinrichtung, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung richtet. Die Aufnahme von Kindern unter 12 Monaten in der gemeindlichen Kinderkrippe sowie unter 3 Jahren im gemeindlichen Kindergarten ist im untergeordneten Umfang möglich.

### **§ 2 Personal**

(1) Die Gemeinde Polling stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist für den inneren Betrieb der Einrichtung zuständig und verantwortlich. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegen der Gemeinde Polling.

### **§ 3 Elternbeirat**

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein eigener Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mitwirken soll.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

#### **§ 4 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung erfolgt in der Regel im Januar für das kommende Betreuungsjahr. Der genaue Termin wird vom Träger öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung hat mittels Formblattes in der Kindertageseinrichtung „Pollinger Spatzennest“ zu erfolgen.
- (3) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zu der des aufzunehmenden Kindes zu geben.
- (4) Ferner sind die Buchungszeiten und die gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten anzugeben. Nach der Anmeldung entscheidet der Träger, ob die Buchungszeit im gewünschten Umfang angeboten werden kann.

#### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig.
- (2) Für die Aufnahme in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung ist es notwendig, dass ein Hauptwohnsitz in der Gemeinde Polling besteht. Ein Zweitwohnsitz ist für die Aufnahme nicht ausreichend. Auswärtige Kinder werden nicht aufgenommen. Der Träger behält sich in besonderen Fällen Einzelfallentscheidungen vor.

Zum Nachweis des künftigen Hauptwohnsitzes sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Kopie Mietvertrag über das Mietverhältnis in der Gemeinde Polling zuzüglich Bestätigung der Kündigung des alten Mietverhältnisses
- b) Kopie Notarvertrag, Bauträgervertrag mit Baubeginnsanzeige

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Polling wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet. Zieht ein Kind während des Betreuungsjahres in eine andere Gemeinde um, erlischt das Betreuungsverhältnis zum Ende des Betreuungsjahres. Sollte zwischen Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und des Betreuungsstarts in der Einrichtung ein Umzug in eine andere Gemeinde erfolgen, erlischt der Betreuungsvertrag, da der Hauptwohnsitz (Abs. 2) in Polling nicht mehr nachgewiesen werden kann.

(5) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder der gemeindlichen Kindertageseinrichtung entscheidet der Träger. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme bzw. von der Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.

Kommt das Kind nicht zum angemeldeten Aufnahmetag in die Einrichtung und wird es auch nicht entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss einer schriftlichen Bildungs- und Betreuungsvereinbarung zwischen dem Träger, vertreten durch die Leitung der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten. Mit Abschluss der Bildungs- und Betreuungsvereinbarung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Gemeinde Polling und die Konzeption der Einrichtung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

Die Vereinbarung ist von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben und muss folgende Angaben enthalten:

- Kind:

Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe

Weitere Angaben, z. B. Geburtsort, überstandene Krankheiten sowie Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung oder entsprechende

Verweigerungsgründe, Name und Anschrift des Hausarztes, Krankenkasse des Kindes sowie zur Abholung berechnigte Personen sind freiwillig.

- Personensorgeberechtigte:

Name, Vorname, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Telefon- oder Handynummer

Weitere Angaben, z. B. Geburtsdatum, Familienstand, Beruf und Arbeitgeber beider Elternteile/Personensorgeberechtigten, Sorge- und Besuchsrecht sind freiwillig

(7) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen des Trägers oder der Leitung der Einrichtung verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverhältnisse für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtung zu legitimieren, Auskünfte aus früheren Betreuungsverhältnissen zu erteilen.

(8) Die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren in den Kindergarten ist nur möglich, wenn sich nach einem individuellen Aufnahmegespräch mit der Kindergartenleitung zeigt, dass das Kind hinsichtlich seiner Entwicklung und seinen Fähigkeiten zum Besuch eines Kindergartens geeignet ist.

### **§ 6 Abmeldung, Kündigung durch Personensorgeberechtigte**

(1) Die Abmeldung aus der Kindertageseinrichtung kann durch die Personensorgeberechtigten schriftlich, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende, bei der Leitung der Einrichtung erfolgen. Der späteste Zeitpunkt für die Abmeldung im laufenden Betreuungsjahr ist unter Einhaltung der vorgenannten Frist der 31.05. Danach ist die Betreuungsgebühr entsprechend bis zum Ende des Betreuungsjahres weiter zu bezahlen.

(2) Kann die Eingewöhnung eines Kindes nicht erfolgreich durchgeführt und abgeschlossen werden, haben die Eltern die Möglichkeit, die Bildungs- und Betreuungsvereinbarung zum Ende des laufenden Monats zu kündigen. Sobald die Eingewöhnung abgeschlossen und dokumentiert ist, gilt die in Abs. 1 genannte Kündigungsfrist.

(3) Das Betreuungsverhältnis endet automatisch zum 31.08. des Betreuungsjahres, in welchem das Kind von der Krippe in den Kindergarten wechselt oder vom Kindergarten in die Schule eintritt.

### **§ 7 Ausschluss vom Besuch, Beendigung durch den Träger**

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung befristet oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

a) es innerhalb von 3 Monaten insgesamt mehr als 10 Tage unentschuldig gefehlt hat

- b) es innerhalb von 3 Monaten insgesamt mehr als 10 Tage nach Beginn der Kernzeit (8:30 Uhr) gebracht wurde
- c) es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres (Beginn 01.09.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldig gefehlt hat
- d) wiederholt gegen die vertraglich festgelegte Buchungszeit verstoßen wurde
- e) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind oder die Mitarbeit verweigern
- f) das Kind aufgrund Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint
- g) gegen diese Satzung, die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Gemeinde Polling, die Betreuungsvereinbarung oder das Konzept der Einrichtung wiederholt und schwerwiegend verstoßen wird
- h) das Kind durch sein Verhalten den Betrieb der Kindertageseinrichtung wiederholt ernsthaft stört und/oder andere Kinder gefährdet
- i) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen für die Betreuung (Betreuungsgebühren) trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind und für mindestens 2 Monate im Rückstand sind
- j) aus sonstigem wichtigem Grunde.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Träger in Absprache mit der Leitung der Einrichtung. Der Ausschluss bedarf der Schriftform.

(3) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, das Betreuungsverhältnis beenden.

(4) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Einrichtung. Vor Wiederaufnahme ist auf Verlangen der Leitung ein ärztliches Attest vorzulegen.

## **§ 8 Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

## **§ 9 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in einer Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Sprechstunden zu besuchen.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für den regelmäßigen Besuch der Einrichtung zu sorgen. Sie verpflichten sich, die gebuchten Zeiten regelmäßig einzuhalten und das Kind pünktlich zu Beginn und vor Ende der gebuchten Zeit (Hol- und Bringzeit) zu bringen bzw. abzuholen. Bei Verhinderung ist die Einrichtung zu informieren.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Es ist ihre Pflicht, ihr Kind selbst abzuholen oder für eine ordnungsgemäße Abholung des Kindes zu sorgen.

Die Personensorgeberechtigten können bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich erklären, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

(4) Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet, sobald der Personensorgeberechtigte oder die abholberechtigte Person das Kind im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben.

(5) Die Abholung der Kinder durch ihre Geschwister ist in der Kinderkrippe erst mit dem vollendeten 16. Lebensjahr der Geschwister möglich. Im Kindergarten ist die Abholung der Kinder durch ihre Geschwister bereits ab dem vollendeten 14. Lebensjahr der Geschwister möglich, wenn das abzuholende Kind bereits das dritte Lebensjahr vollendet hat. Hat das abzuholende Kind im Kindergarten das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Regelung für die Kinderkrippe anzuwenden. Ein entsprechender Nachweis über das Alter der abholberechtigten Geschwister muss vorgelegt werden.

(6) Die Kinder sind regelmäßig und täglich bis zu Beginn der Kernzeit in die Einrichtung zu bringen. Eine Abholung während der Kernzeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Einverständnis der Leitung möglich.

(7) Die Abwesenheit eines Kindes ist bis 8:00 Uhr der jeweiligen Gruppenleitung der Einrichtung mitzuteilen.

(8) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger bzw. der Einrichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Daten mitzuteilen (Art. 26 a Satz 1 BayKiBiG.) Jede Änderung, insbesondere familiäre Verhältnisse und Änderungen der Anschrift, ist der Leitung der Einrichtung durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich zu melden. Bei Zuwiderhandlungen kann eine Geldbuße gem. Art. 26 b BayKiBiG verhängt werden.

### **§ 10 Krankheit, Anzeige**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Entscheidung trifft die Einrichtungsleitung.

(2) Erkrankungen sind der jeweiligen Gruppenleitung der Einrichtung bis 8:00 Uhr mitzuteilen, möglichst unter Angabe über Art und Dauer der Erkrankung.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist die Leitung der Einrichtung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Bei Verdacht oder Auftreten einer im § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Krankheiten oder dem Befall mit Läusen sind die Personensorgeberechtigten zu einer unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet.

Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder Mitglieder der Wohngemeinschaft an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit gem. § 34 IfSG leiden. Auch sie dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

(4) Die Leitung der Einrichtung kann die Wiederm Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen.

### **§ 11 Öffnungszeiten, Schließtage, Ferien**

(1) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist unter Berücksichtigung des BayKiBiG in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten für die Kindertageseinrichtung werden vom Träger festgelegt. Sie sind im Konzept der Einrichtung enthalten.

(2) Sollten sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger.

(3) Außerhalb der Öffnungszeiten, an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und 31.12. ist die gemeindliche Kindertageseinrichtung geschlossen.

(4) Jede Einrichtung kann während der gesetzlich festgelegten Schulferien bzw. an einzelnen Tagen auch außerhalb der gesetzlichen Schulferien geschlossen werden. Die Schließtage können bis zu 30 Kalendertage im Verlauf eines Betreuungsjahres betragen, zuzüglich bis zu 5 Schließtage für Teamfortbildungen.

(5) Die Schließtage und die Schließzeiten für die jeweiligen Kindertageseinrichtungen werden vom Träger und der Leitung der Einrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres, bekannt gegeben.

(6) Der Träger ist berechtigt, die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals, behördlicher Anordnung oder aus einem anderen wichtigen Grund zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

### **§ 12 Betreuungszeit, Buchungszeit**

(1) Mit der Aufnahme des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten in der Betreuungsvereinbarung Bildungs- und Betreuungsvertrag zu den Buchungszeiten und den gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.

(2) Die Buchungszeiten der Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung müssen unter Einhaltung der Kernzeit mindestens 4 Stunden pro Tag sowie 20 Stunden in der Woche umfassen. Die Mindestbuchungszeiten für die Kinder der Kinderkrippe betragen 18 Stunden in der Woche.

(3) Die Mindestbuchungszeiten für die Kinder der Kinderkrippe können auch durch Platz-Sharing erreicht werden, das bedeutet, dass eine Buchung für 2 - 3 Stunden täglich möglich ist, wenn die Personensorgeberechtigten selbst für die Auffüllung bis zur Mindestbuchungszeit einen weiteren Sharing-Partner benennen können. Die Aufteilung der Buchungszeiten obliegt allein der Absprache der Sharing-Partner untereinander. Die vereinbarten Buchungszeiten sind dann aber für beide Sharing-Partner verbindlich.

(4) Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Betreuungsjahres. Zwei Buchungsänderungen im Betreuungsjahr sind möglich. In begründeten Einzelfällen (z. B. Arbeitsaufnahme, Arbeitslosigkeit) können weitere Änderungen bewilligt werden. Änderungen sind nur bis zum 1. des Folgemonats möglich. Werden an mehr als 4 Tagen im Monat oder an mehr als 10 Tagen im Quartal die Buchungszeiten um mehr als 15 Minuten pro Tag überschritten, erfolgt ab dem darauffolgenden Monat eine automatische Anpassung der Buchungszeiten und ggf. der Buchungskategorie durch den Träger.

(5) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten obliegt der Leitung der Einrichtung.

### **§ 13 Hausrecht**

(1) Das Hausrecht obliegt der Leitung der Einrichtung.

(2) Die Hausordnungen für die Kindertageseinrichtungen sind einzuhalten und zu beachten.

### **§ 14 Gebühren**

Für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sowie für die Verpflegung erhebt die Gemeinde Polling Gebühren nach Maßgabe einer gesondert erlassenen Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Polling.

### **§ 15 Unfallversicherungsschutz**

(1) Für Kinder in Kindertageseinrichtungen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a SGB VII. Die Kinder sind bei Unfällen

a) auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung,

b) während des Aufenthalts in der Einrichtung und

c) während aller offiziellen Veranstaltungen der Einrichtung (bei Festen obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern), auch außerhalb des Grundstücks der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Träger ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Hin- und Rückweg unverzüglich der Leitung der Einrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt dem Träger.

### **§ 16 Haftung**

(1) Die Gemeinde Polling haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Polling für Schäden, die sich aus der Benutzung gemeindlicher Kindertageseinrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Polling zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Polling nicht für

Schäden, die Nutzern der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen durch Dritte zugefügt werden, soweit bestehende Pflichten nicht schuldhaft verletzt wurden.

### **§ 17 Datenschutz, Gespeicherte Daten**

(1) Für die Bearbeitung der Anmeldung zur Aufnahme in eine gemeindliche Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch den Träger folgende personenbezogene Angaben gespeichert:

- a) allgemeine Daten (Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten)
- b) Betreuungsgebühr und Verpflegung (Essensgebühr, Brotzeitgebühr, Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten)
- c) Daten zur Aufgabenerfüllung nach dem BayKiBiG bzw. des Bildungs- und Erziehungsplanes
- d) Daten vom Anmeldeformular und der Betreuungsvereinbarung

(2) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

(3) Sämtliche Bild- und Tonaufnahmen von Personensorgeberechtigten in den Einrichtungen sind untersagt.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Polling, 21.04.2022

Gemeinde Polling

gez.

Lorenz Kronberger  
Erster Bürgermeister